

Haus- und Badeordnung

für das öffentliche Schwimmbad der Gemeinde Uder

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeinde Uder entgegen.
9. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (bzw. nach der für die Gemeinde gültigen Fundsachenordnung) verfügt.
10. Die Gemeinde Uder kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
11. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, mit Infektionskrankheiten und offenen Wunden.
12. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
13. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für das Schwimmbad sein.

14. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten von pauschal 5,00 € ersetzt.

II. Öffnungszeiten und Eintritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

Öffnungszeiten täglich	von 13:00 bis 19:00 Uhr
Öffnungszeiten in den Sommerferien	von 11:00 bis 19:00 Uhr

2. Der Eintritt in das Schwimmbad der Gemeinde Uder beträgt:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Besuch	1,50 €
Erwachsene je Besuch	2,50 €
Zehnerkarte Kinder	12,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	22,00 €
Familienkarte (2 Erw. und max. 3 Kinder bis 16 Jahre)	6,00 €
Jahreskarte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	25,00 €
Jahreskarte Erwachsene	37,00 €

3. Besucher ohne gültige Aufenthaltsberechtigung im Bad werden mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 € belegt.
4. Personen mit Ermäßigung (Behinderte unter Vorlage des Behindertenausweises) zahlen analog den für Kinder festgesetzten Preis.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen zu einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen, der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

V. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das öffentliche Schwimmbad der Gemeinde Uder tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Uder, 12. Juni 2012



Martin
Bürgermeister

